

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



13. Jahrgang

28. Oktober 2019

Nummer 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

136. Bekanntmachung der Einladung zur 51. Sitzung (18. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 04.11.2019, Rathaus, Ratssaal, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Beginn: 16:00 Uhr221
137. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Leverkusen222
138. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Zimmererarbeiten (Los 1) und Dachdeckerarbeiten (Los 2)225
139. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Metallbauarbeiten.....226
140. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Trockenbauarbeiten226
141. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsbauarbeiten, Pflanzarbeiten227
142. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Fliesenarbeiten, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen.....227
143. Bekanntmachung der Satzung vom 17.10.2019 über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder - Kleinkinderspielplatzsatzung228

-
- 136. Bekanntmachung der Einladung zur 51. Sitzung (18. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 04.11.2019, Rathaus, Ratssaal, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Beginn: 16:00 Uhr**
-

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Nummer

- 1 Eröffnung der Sitzung

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Dezernat II

2 Entwurf der Haushaltssatzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2020 2019/3220

Leverkusen, 24. Oktober 2019
gez. Richrath
Oberbürgermeister

137. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Leverkusen

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 10.10.2019 (Vorlage 2019/2960) öffentlich bekannt gemacht:

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird dieser wie folgt festgestellt: (siehe Folgeseite)

1. Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2018
+ Steuern und ähnliche Abgaben	302.048.979,67 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	157.471.511,51 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	55.119.844,38 €
+ Übrige Finanzerträge	113.848.984,46 €
= Ordentliche Erträge	628.489.320,02 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	144.003.329,57 €
- Übrige Aufwendungen	197.757.417,18 €
- Bilanzielle Abschreibungen	33.668.326,73 €
- Transferaufwendungen	204.412.525,95 €
= Ordentliche Aufwendungen	579.841.599,43 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	48.647.720,59 €
+ Finanzerträge	6.382.175,18 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.166.835,09 €
= Finanzergebnis	-1.784.659,91 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	46.863.060,68 €
+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	46.863.060,68 €

2. Finanzrechnung 2018

Ein- & Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2018
+ Steuern und ähnliche Abgaben	303.471.984,89 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	134.291.384,73 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52.261.014,03 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	96.270.585,96 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	586.294.969,61 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	136.845.420,83 €
- Transferauszahlungen	206.986.623,20 €
- Übrige Auszahlungen	185.842.311,74 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	529.674.355,77 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.620.613,84 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.351.532,71 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	42.383.954,71 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	448.485.596,92 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	505.414.257,98 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-4.340.469,22 €

3. Bilanz zum 31.12.2018

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	1.280.449.376,40 €	1. Eigenkapital	248.816.281,73 €
davon Sachanlagen	936.252.947,12 €	2. Sonderposten	280.522.664,05 €
davon Finanzanlagen	344.114.952,03 €	3. Rückstellungen	379.184.359,10 €
2. Umlaufvermögen	60.299.784,48 €	4. Verbindlichkeiten	421.980.664,98 €
3. Aktive RAP	33.272.892,82 €	5. Passive RAP	43.518.083,84 €
Bilanzsumme	1.374.022.053,70 €	Bilanzsumme	1.374.022.053,70 €

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat das Ergebnis seiner Prüfung im Prüfungsbericht vom 30.08.2019 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 der Stadt Leverkusen nach § 101 Abs. 4 GO NRW erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 46.863.060,68 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i. V. m. dem Erlass des MHKBG vom 15.02.2019 und der Ergänzung vom 17.05.2019 der allgemeinen Rücklage zugeführt. Entsprechend dem Erlass des MHKBG vom 15.02.2019 und der Ergänzung vom 17.05.2019 ist der § 96 Abs.1 S. 2 GO NRW in der Fassung zum 01.01.2019 bereits für die Verwendung des Jahresüberschusses 2018 anzuwenden. Danach kommt eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage nicht in Betracht. Die Ausgleichsrücklage, die dazu dient, Schwankungen der Ergebnisrechnung aufzufangen, wurde bereits im Jahre 2009 komplett aufgezehrt. Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Leverkusen vermittelt. Darüber hinaus stellt er die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar und bezieht bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW mit ein. Alle weiteren nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind ebenfalls enthalten.

Der Jahresabschluss 2018 einschließlich der Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Raum 231, öffentlich aus.

Leverkusen, 18. Oktober 2019
gez. Richrath
Oberbürgermeister

138. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Zimmererarbeiten (Los 1) und Dachdeckerarbeiten (Los 2)

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 164/2019:

InHK Hitdorf, Villa Zündfunke, Hitdorfer Straße 196, 51371 Leverkusen Zimmererarbeiten (Los 1) und Dachdeckerarbeiten (Los 2)

Die Vergabeunterlagen können bis zum 14.11.2019 im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 23. Oktober 2019
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

139. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Metallbauarbeiten

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 166/2019:

InHK Hitdorf, Villa Zündfunke, Hitdorfer Straße 196, 51371 Leverkusen
Metallbauarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 14. November 2019 im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 24. Oktober 2019
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

140. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Trockenbauarbeiten

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 182/2019:

Sporthallensanierung Sporthallensystemdecke GGS Theodor-Fontane-Schule,
Fontanestr. 2, 51373 Leverkusen; Trockenbauarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 14.11.2019 im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 18. Oktober 2019
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Fuchs

141. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsbauarbeiten, Pflanzarbeiten

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 185/2019:

Friedhof Reuschenberg, Bepflanzung Muslimfeld Nr. 49, Auf dem Weierberg 11, 51373 Leverkusen; Landschaftsbauarbeiten, Pflanzarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 18.11.2019 im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 24. Oktober 2019
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

142. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Fliesenarbeiten, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens gem. § 3 EU Nr. 3 VOB/A folgende Arbeiten zu vergeben:

Vergabe-Nr. 191/2019:

Energetische Sanierung der Vierfach-Sporthalle mit Anbindung an das Eingangsgebäude der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen: Fliesenarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 25.11.2019 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Die europaweite Bekanntmachung wird am 24.10.2019 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 24. Oktober 2019
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

143. Bekanntmachung der Satzung vom 17.10.2019 über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder - Kleinkinderspielplatzsatzung

Aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Anforderungen an Spielflächen für Kleinkinder im Sinne des § 8 Absatz 2 BauO NRW 2018.
- (2) Diese Satzung findet insoweit keine Anwendung, als Festsetzungen in Bebauungsplänen abweichende Regelungen enthalten.
- (3) Wohnungen im Erdgeschoss eines Gebäudes mit unmittelbarem Zugang zu einem dieser Wohnung zur alleinigen Benutzung zugeordneten und umzäunten Gartenbereich bleiben bei der Bemessung der Wohnungsanzahl nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 und § 4 Absatz 1 und 2 dieser Satzung unberücksichtigt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinkinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- (2) Die Spielfläche für Kleinkinder umfasst den Spielbereich und das Zubehör.
- (3) Der Spielbereich ist der ausschließlich zum Spielen bestimmte Anteil der Spielfläche für Kleinkinder.
- (4) Das Zubehör umfasst Zuwegungen, Schutzabstände, Schutzwände, Pflanzstreifen, Bepflanzungen und Einfriedungen.

§ 3 Lage

- (1) Spielbereiche sollen besont und windgeschützt angeordnet werden.
- (2) Zwischen Spielbereichen und Wohnungen soll Ruf- und Sichtkontakt gewährleistet sein, der weder durch Garagen oder bauliche Nebenanlagen noch durch Zubehör unterbrochen werden darf. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gemeinschaftsanlagen, die mehr als 100 m entfernt von Wohnungen liegen.

- (3) Spielflächen für Kleinkinder sind auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 anzuordnen. Sie dürfen abweichend von Satz 1 auf baulichen Anlagen nur angeordnet werden, wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern und durch bauliche Vorkehrungen eine Begrünung und Bepflanzung gewährleistet ist.
- (4) Spielbereiche, die für mehr als 15 Wohnungen bestimmt sind, müssen zu Nachbargrenzen einen Abstand von 3 m einhalten. Sie sollen zu Fenstern von Wohnungen auf dem Grundstück einen Abstand von 6 m einhalten, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.
- (5) Spielbereiche müssen zu Verkehrsflächen, Stellplätzen sowie Garagen- und Stellplatzzufahrten einen Schutzabstand von 3 m einhalten. Wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern, sind anstelle von Schutzabständen nach Satz 1 begrünte Schutzwände oder dichte Hecken zulässig, die mindestens 1,5 m Höhe aufweisen müssen, um eine ausreichende Abschirmung zu gewährleisten.
- (6) Spielbereiche müssen zu Abfallbehälterstandplätzen und zu Abluftöffnungen von mechanisch betriebenen Lüftungsanlagen einen Schutzabstand von 5 m einhalten.

§ 4 Größe

- (1) Je Wohnung muss ein Spielbereich von mindestens 5 m² zur Verfügung stehen. Die Mindestgröße des Spielbereichs beträgt 25 m².
- (2) Bei mehr als 20 Wohnungen muss die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 auf mehrere räumlich voneinander getrennte Spielbereiche auf dem Grundstück verteilt werden. Dabei soll je Spielbereich eine Maximalgröße von 100 m² nicht überschritten werden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Gemeinschaftsanlagen. Diese Spielbereiche müssen mindestens 50 m² groß sein. Überschreitet die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 den Wert von 100 m², soll der Spielbereich durch mindestens 2 m breite Pflanzstreifen, die als Zubehör nicht angerechnet werden dürfen, räumlich gegliedert werden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Spielbereiche einschließlich ihrer Ausstattung sowie das Zubehör müssen so beschaffen sein, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Benutzbarkeit der Oberflächen auch nach Regenfällen gewährleistet ist.
- (2) Spielflächen sind gegen für Kleinkinder gefährliche Anlagen, wie Straßen, Bahnanlagen, Gewässer oder Abgrabungen durch offene oder durch geschlossene und begrünte Einfriedungen abzusichern.
- (3) Schutzabstände nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 sind mit heimischen, standortgerechten, nicht wehrhaften und für Kleinkinder ungiftigen Sträuchern dicht zu bepflanzen.

§ 6 Ausstattung

- (1) Spielbereiche sind in Abhängigkeit von ihrer Flächengröße in einer für Kleinkinder angemessenen Weise mit Spielmöglichkeiten auszustatten.
- (2) Zur Mindestausstattung eines bis zu 50 m² großen Spielbereichs gehören:
 1. eine Sandspielmöglichkeit von mindestens 10 m² Fläche,
 2. drei Spielgeräte, wie Schaukel, Rutschbahn oder Kletterturm, oder alternativ eine Gerätekombination mit mindestens drei unterschiedlichen Aktivitäten,
 3. ortsfeste Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen.

§ 7 Unterhaltung

- (1) Spielflächen sind so zu unterhalten, dass sie gefahrlos und bestimmungsgemäß von Kleinkindern benutzt werden können.
- (2) Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten ist nach einer die Gesundheit der Kleinkinder beeinträchtigenden Verunreinigung unverzüglich, mindestens jedoch einmal jährlich auszutauschen.

§ 8 Nachträgliches Herstellungsverlangen

- (1) Wird bei bestehenden Gebäuden die nachträgliche Herstellung von Spielflächen für Kleinkinder gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018 verlangt, so kann von der Erfüllung der Anforderungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung teilweise abgesehen werden, wenn beantragte Grundstücksverhältnisse dies erfordern.
- (2) Von der Erfüllung der Anforderungen des § 3 Absatz 5 Satz 2 und § 5 Absatz 2 darf nicht abgesehen werden.

§ 9 Bestehende Kleinkinderspielflächen

Rechtmäßig bestehende Spielflächen für Kleinkinder gelten als Spielflächen nach dieser Satzung, auch wenn sie deren bauliche Anforderungen teilweise nicht erfüllen. Auf diese sind die Unterhaltungsvorschriften des § 7 anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht oder in einer geringeren als der in § 4 dieser Satzung festgelegten Größe anlegt,
2. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder ganz oder teilweise wieder beseitigt,
3. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht entsprechend den Geboten des § 6 dieser Satzung ausstattet,
4. Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten nicht entsprechend den Geboten des § 7 Absatz 2 dieser Satzung rechtzeitig austauscht.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. September 2001 über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17. Oktober 2019

gez. Richrath
Oberbürgermeister
